

**18.Nachtrag**  
**zu der seit dem 1. Januar 2016**  
**geltenden Satzung der**  
**BKK Pro Vita**

## **18. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016**

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

**1. § 12 e** wird wie folgt neu eingefügt:

#### **„§ 12 e Persönliche elektronische Gesundheitsakte**

1. Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die BKK ProVita ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
2. Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Vertrags mit der BKK ProVita für die Versicherten tätig wird.
3. Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Nr. 2. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die BKK ProVita.
4. Die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit einschließlich aller sich daraus für die Datenverarbeitung ergebenden Erfordernisse werden gewahrt.

### **Artikel II**

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Der Satzungsantrag wurde am 23.07.2018 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 23.07.2018

  
Ulrich Achatz

Vorsitzende des Verwaltungsrates



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 23. Juli 2018 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. August 2018  
213 - 59240.0 - 2248/2015

Bundesversicherungsamt

